



Reglement

Abgabe und Einlösen von Kranz- (KK) und Variablen Prämienkarten (VPK) des Bündner Schiesssportverbandes (BSV)

Reg. Nr. 9.0.1

Ausgabe 2018

Art. 1 Zweck

Der Bündner Schiesssportverband (BSV) gibt Veranstaltern von Schiessanlässen und Vereinen Kranz- (KK) und Variable Prämienkarten (VPK) ab.

An Schiessanlässen, die vom BSV bewilligt werden, dürfen nur Kranz- und Variable Prämienkarten des BSV an die Teilnehmer abgegeben werden.

Die Abgabe von Kranzkarten an Verbände oder Vereinigungen ausserhalb des BSV muss durch entsprechende Vereinbarungen geregelt werden.

Den Teilnehmern kann die Wahl zwischen Kranzabzeichen und Kranz- oder Variablen Prämienkarten angeboten werden. Im Schiessplan muss vermerkt sein, dass Kranz- und/oder Variable Prämienkarten abgegeben werden.

Vereine können die Kranz- und Variablen Prämienkarten als Auszeichnung oder Prämie an vereinsinternen Anlässen abgeben.

Die Inhaber können die auf ihren Namen lautenden Kranz- und Variablen Prämienkarten mit den Kranz- und Variablen Prämienkarten der Mitglieder des Kranzkarten Konkordats zusammenlegen. Der Gegenwert wird in bar ausbezahlt respektive auf das angegebene Konto überwiesen.

Art. 2 Organisation

Der Verkauf der Kranz- und Variablen Prämienkarten erfolgt über das Ressort Kranzkarten BSV. Der Ressortchef führt darüber Kontrolle.

Die Abteilung Finanzen und das Ressort Kranzkarten führen über den Verkauf der Kranz- und Variablen Prämienkarten eine Betriebs- und Vermögensrechnung.

Die abgegebenen Kranz- und Variablen Prämienkarten müssen durch die Veranstalter wie folgt beschriftet werden:

Ausgabedatum, Name und Vorname des Teilnehmers, Stempel der durchführenden Organisation und Unterschrift. Korrigierte oder unvollständig ausgefüllte Karten können von der Karten-Einlösestelle zurückgewiesen werden.

Kranz- und Variable Prämienkarten sind persönlich und nicht übertragbar.

Die Kranz- und Variablen Prämienkarten sind bis **15 Jahre** nach Ausstelldatum gültig.

Art. 3 Abgabe und Abrechnung der Kranz- und Variablen Prämienkarten

Die Organisatoren haben die Karten mindestens 14 Tage vor Beginn des Schiessanlasses bei der Abteilung zu bestellen. Die Lieferung erfolgt mit Rechnung oder Lieferschein. 14 Tage nach Abschluss der Veranstaltung ist mit der Abteilung Kranzkarten abzurechnen; nicht verwendete Karten werden zum vollen Wert zurückgenommen; verschriebene, beschädigte oder unansehnliche Karten werden zu Fr. 1.— verrechnet. Fehlende Karten werden in Rechnung gestellt.

Die Kranz- und Variablen Prämienkarten weisen folgende Einlösungswerte auf: CHF 5.- / 6.- / 8.- / 10.- / 12.- / 15.- / 20.- / 50.- sowie solche ohne vorgedruckter Wertangabe. Diese Variablen Prämienkarten werden durch die Abteilung auf die jeweils gewünschten Werte ausgestellt.

Änderungen dieser Kranz- und Variablen Prämienkartenwerte bleiben vorbehalten.

Den Organisatoren von Schiessanlässen oder den Vereinen wird pro Kranzkarte ein Unkostenbeitrag von CHF -.50 und pro Variabler Prämienkarte (VPK GR rot) Fr. 1.- verrechnet.

Art. 4 Einlösen der Karten

Die Kranz- und Variablen Prämienkarten sind bei dem Ressort Kranzkarten einzulösen. Der Gegenwert wird in bar ausbezahlt.

Barauszahlungen erfolgen in der Regel erst ab einem Betrag von mindestens CHF 100.-. Im Todesfall oder bei Aufgabe des Schiesssports können die Karten in jeder Betragshöhe eingelöst werden.

Zur Auszahlung gelangen die auf den Kranz- und Variablen Prämienkarten angegebenen Werte. Korrigierte oder unvollständig ausgefüllte Karten sind ungültig. Verlorene Karten werden nicht ersetzt. Eingelöste Karten werden nicht zurückerstattet.

Die Kranz- und Variablen Prämienkarten sind **15 Jahre** nach Ausstelldatum gültig.

Kranz- und Variablen Prämienkarten anderer Verbände, wenn sie Mitglieder des Kranzkarten Konkordats sind, werden zu den entsprechenden Kartenwerten abgerechnet. Die Gültigkeitsdauer ist verbindlich.

Karten eines Verstorbenen können von den Erben eingelöst werden.

Die Einlösungszeit dauert vom 1. Januar bis 31. Oktober.

Ein nachträglicher Umtausch von Kranzabzeichen in Karten oder umgekehrt ist nicht möglich.

Art. 5 Schlussbestimmungen

Der Kantonalvorstand ist ermächtigt, für die ausgegebenen Kranz- und Variablen Prämienkarten eine Einlösungsfrist festzusetzen und nach Ablauf dieser Frist über den Gegenwert der nicht eingelösten Karten frei zu verfügen.

Die Kartenabgabe kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung des Bündner Schiesssportverbandes aufgehoben werden. Die Rückrufrfrist soll in der Regel 5 Jahre betragen. Die Bekanntmachung der Fristen und Ablaufdaten der unlimitierten Kranz- und Variablen Prämienkarten erfolgt im offiziellen Verbandsorgan und in weiteren Medien. Ein nach diesen Fristen verbleibender Saldo im Kranz- und Prämienkartenfonds verfällt zugunsten des BSV.

Schützen, die den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandeln, können ihren Anspruch auf Vergütung verlieren. Allfällige Differenzen werden endgültig vom Kantonalvorstand BSV erledigt.

Genehmigt vom Schützenrat BSV anlässlich der Sitzung vom 3. März 2018.

Der Präsident:

Carl Frischknecht

Die Abteilung
Kranzkarten:

Remigi Brunold